

JUGENDORDNUNG

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend im JU-JUTSU Club Mühlbachtal e.V..

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv. Sie trägt damit zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei. Schwerpunkte der Jugendarbeit sind die Förderung der freizeit- und wettkampfsportlichen Betätigung der jugendlichen Mitglieder und die Bereitstellung von freizeitkulturellen Angeboten. Bei allen Aktivitäten sollen die Jugendlichen gemäß ihres Entwicklungsstandes bei der Planung und Durchführung mitbeteiligt werden.

§ 3 Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend.

Zur Jugendvollversammlung ist mindestens eine Woche vorher einzuladen und diese hat vor der jährlichen Vereinsmitgliederversammlung stattzufinden.

Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wählt den Vereinsjugendausschuß. Dieser besteht aus:

- der/dem Vereinsjugendleiter/in (Mindestalter 18 Jahre)
- der/dem Vereinsjugendsprecher/in (Höchstalter 21 Jahre)

sowie 2 weiteren Beisitzern.

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden auf ein Jahr gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Vereinsjugendsprecher/in dürfen bei ihrer Wahl das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der/die Jugendleiter/in muß durch die Vereinsmitgliederversammlung bestätigt werden.

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend, gemäß § 1 dieser Jugendordnung, soweit sie das 7. Lebensjahr vollendet haben.

Anträge an die Jugendversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern, allen Organen und Abteilungen der Vereinsjugend gestellt werden.

§ 4 Jugendausschuß

Der/die Vereinsjugendleiter/in ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsvorstand und vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen.

Er/sie leitet die Jugendausschußsitzungen, bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird.

§ 5 Jugendkasse

Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuß geführt. Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens. Sie ist zum Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen.

§ 6 Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muß von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.

Das gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Vorstehende Jugendordnung wurde am 14.10.1995 in Sulz-Renfrizhausen von der Jugendvollversammlung beschlossen.

Die Bestätigung durch den Vereinsvorstand erfolgte am 09.02.1996

9.2.96....
Datum

